



Satzung

Techniker Krankenkasse
Stand: 1. Januar 2017

Techniker Krankenkasse
Pflegeversicherung
Stand: 1. November 2016



Vorwort

Sehr geehrtes Mitglied der Techniker Krankenkasse,
sehr geehrte Damen und Herren,

die TK ist ein modernes und fortschrittliches Dienstleistungsunternehmen. Sie steht dabei in der Tradition einer anspruchsvollen Versichertengemeinschaft aus technischen, naturwissenschaftlichen und handwerklichen Berufen, der sie sich auch künftig in besonderem Maße verpflichtet fühlt.

Die TK tritt für eine starke Patientenorientierung ein, die geprägt ist durch Gestaltungsfreiheit und Wahlmöglichkeiten; ihr Ziel ist eine qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung. Dies schließt die Aufgabe ein, das Dienstleistungsangebot zeitgemäß auszubauen und weiterzuentwickeln – zum Vorteil der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und der Vertragspartner der TK.

Zu der neuesten Ausgabe unserer Satzung möchten wir Ihnen einige Erläuterungen geben.

In Abschnitt A der Satzung ist die Verfassung der Techniker Krankenkasse (TK) eingearbeitet. In den Abschnitten B - Mitgliedschaft, C - Beiträge und F - Leistungen wird ausschließlich das beschrieben, was nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. Abschnitt D enthält eine Vorschrift zur Höhe der Rücklage und Abschnitt E enthält die Regelungen der TK nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz. Der Abschnitt G informiert über die Möglichkeit zum Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge. Der sich anschließende Abschnitt H beinhaltet die Wahltarife, die die TK ihren Mitgliedern anbietet.

Abschließend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe geschlechtsneutral zu verstehen sind, auch wenn – den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechend – maskuline Bezeichnungen verwendet werden.

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesweit an über 200 Orten mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Kruchen
Alternierender Vorsitzender
des Verwaltungsrats



Dieter F. Märtens
Alternierender Vorsitzender
des Verwaltungsrats



Dr. Jens Baas
Vorsitzender des Vorstands

Satzung der Techniker Krankenkasse

Artikel I	7
A Verfassung	7
§ 1 Name, Rechtsstellung, Geschäftsgebiet und Sitz	7
§ 2 Verwaltungsrat.....	7
§ 3 Vorstand	8
§ 4 Widerspruchsausschüsse.....	9
§ 5 Entschädigung der Organmitglieder	10
§ 6 Bekanntmachungen der TK.....	10
§ 7 Ehrenamtliche Berater.....	10
B Mitgliedschaft	10
§ 8 Versicherter Personenkreis	10
§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	10
C Beiträge	11
§ 10 Beitragsbemessung	11
§ 11 zurzeit nicht belegt.....	11
§ 12 zurzeit nicht belegt.....	11
D Rücklage	11
§ 13 Rücklage.....	11
E Aufwendungsausgleich	11
§ 14 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber.....	11
§ 15 Höhe der Erstattungen	12
§ 16 Aufbringung der Mittel, Umlagen.....	12
§ 17 Betriebsmittel.....	12
F Leistungen	13
§ 18 Prävention.....	13
§ 19 Krankheitsverhütung.....	14
§ 20 Medizinische Leistungen der Vorsorge	14
§ 21 Kostenerstattung	14
§ 21a Kostenerstattung Wahlarzneimittel.....	15
§ 22 Kostenerstattung bei Aufenthalt im Ausland	15
§ 23 Häusliche Krankenpflege.....	15
§ 24 Haushaltshilfe	15
§ 25 zurzeit nicht belegt.....	15
§ 26 TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten.....	15
§ 26a Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung	16
§ 27 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V	16
§ 27a Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie).....	16
§ 27b Osteopathie	17
§ 27c Nicht zugelassene Leistungserbringer - Ambulante Behandlung	17
§ 27d Nicht zugelassene Leistungserbringer – Stationäre Behandlung	17
§ 27e Sportmedizinische Untersuchung und Beratung.....	18
§ 27f Stationäre Vorsorgeleistung für Lebendorganspender	18
§ 27g Rufbereitschaft Hebammen.....	18
§ 27h Künstliche Befruchtung.....	18
§ 27i Flash Glukose Messsystem.....	19
G Private Zusatzversicherungsverträge	19
§ 28 Private Zusatzversicherungsverträge.....	19
H Wahltarife	19
§ 29 Wahltarife für besondere Versorgungsformen	19
§ 29a Besondere Versorgung.....	20
§ 29b Hausarztzentrierte Versorgung	20
§ 29c Strukturierte Behandlungsprogramme	20
§ 30 TK-Tarif PrämieXtra.....	20
§ 31 TK-Tarife 150Plus und 300Plus	21
§ 32 TK-Tarif Traveller.....	23

§ 33	TK-Tarif Praxis.....	24
§ 34	TK-Tarif Natur-Arznei	25
§ 35	Wahltarife Krankengeld	27
§ 35a	TK-Tarif KG Klassik 22	28
§ 35b	TK-Tarif KG Klinik.....	30
§ 35c	TK-Tarif KG Plus	31
§ 35d	TK-Tarif KG Künstler und Publizisten.....	33
§ 36	TK-Tarif Select.....	34
Artikel II		35
Inkrafttreten		35
Anlage 1.....		36
Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltung ...		36
Anlage 2.....		38
Teilnahmebedingungen nach § 26		
TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten.....		38
Anlage 3.....		40
Katalog der Gesundheitsmaßnahmen nach § 26		
TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten.....		40
Anlage 4.....		42
Katalog der Zuschussleistungen nach § 26		
TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten / TK-Gesundheitsdividende		42
Anlage 5.....		43
Voraussetzungen für die Bonusgewährung nach § 26a		
Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung		43

Satzung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung

Artikel I	44
A Verfassung	44
§ 1 Name, Rechtsstellung, Geschäftsgebiet und Sitz	44
§ 2 Verwaltungsrat.....	44
§ 3 Vorstand	45
§ 4 Widerspruchsausschüsse.....	46
§ 5 Entschädigung der Organmitglieder	46
§ 6 Bekanntmachungen der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung	46
B Mitgliedschaft	46
§ 7 Versicherter Personenkreis	46
§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	47
C Beiträge	47
§ 9 Beitragsbemessung	47
§ 10 zurzeit nicht belegt.....	47
§ 11 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge.....	47
D Rücklage	47
§ 12 Rücklage.....	47
E Leistungen	47
§ 13 Leistungen	47
Artikel II	48
Inkrafttreten	48

Satzung der Techniker Krankenkasse

vom 1. Januar 2009 unter Berücksichtigung des 57. Nachtrags

Stand: 1. Januar 2017

Artikel I

A Verfassung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Geschäftsgebiet und Sitz

- (1) Die im Jahre 1884 vom Deutschen Techniker-Verband als „Eingeschriebene Hilfskasse 58“ errichtete, im Jahre 1965 mit der 1891 errichteten „Berufskrankenkasse der Werkmeister (Ersatzkasse)“ sowie im Jahre 2000 mit der 1882 gegründeten „Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse)“ und im Jahre 2009 mit der 2003 gegründeten IKK-Direkt vereinigte Kasse führt den Namen: Techniker Krankenkasse (TK).
- (2) Die TK ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und ist Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (3) Die Organe der TK sind der Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan und der Vorstand.
- (4) Das Geschäftsgebiet der TK umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sitz der TK ist Hamburg.

§ 2 Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahl, Amtsdauer sowie Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils jährlich zum 1. Januar. Die alternierenden Vorsitzenden dürfen nicht derselben Gruppe angehören.
- (4) Der Verwaltungsrat bildet zur Vorbereitung oder zur Erledigung von Aufgaben – mit Ausnahme der Rechtssetzung – Fachausschüsse. Die Ausschüsse werden paritätisch und grundsätzlich unter Anwendung der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt besetzt.
- (5) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundzüge der Kassenpolitik – auch für die Verbandsarbeit – und trifft alle Entscheidungen, die für die TK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (6) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen.
 - Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu beschließen.
 - Wahl der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus deren Mitte.
 - Amtsenthebung und Amtsentbindung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Regelung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstandes in Dienstverträgen.
 - Die organisatorische Grundentscheidung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche des Vorstandes.
 - Überwachung der Vorstandsarbeit.
 - Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltung.

- Feststellung des Haushaltsplanes.
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - Bestellung sachverständiger Prüfer zur jährlichen Prüfung der Betriebsführung.
 - Bestellung sachverständiger Prüfer zur jährlichen Prüfung der Rechnungsführung.
 - Bestellung des Wahlausschusses für die Sozialversicherungswahl.
 - Den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.
 - Die Bestimmung der Widerspruchsstelle nach den Vorschriften des SGB.
 - Die Bestimmung der Einspruchsstelle nach den Vorschriften des SGB und Ordnungswidrigkeitengesetzes.
 - Vertretung der TK gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über Vereinbarungen und Verträge mit anderen Krankenkassen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
 - Amtsenthebung und Amtsentbindung von Mitgliedern des Verwaltungsrates.
 - Bestellung der Vertreter des Verwaltungsrates für die Gremien des vdek.
 - Entsendung der Vertreter für die Mitgliederversammlung des GKV-Spitzenverbandes.
 - Benennung der Vertreter für den Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes.
 - Beschlussfassung über die freiwillige Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Krankenkassen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (8) Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Derartige Sitzungen müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (9) Für die Beratung und Beschlussfassung gelten die entsprechenden Vorschriften des SGB.
- (10) Änderungen der Satzung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Erhebung eines Zusatzbeitrages (§ 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V) bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (11) Beschlüsse über die Erhebung eines Zusatzbeitrages (§ 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (12) Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
1. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung des Verwaltungsrates oder einzelner von ihm zu bestimmender Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 2. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen.
- Wenn ein Fünftel seiner Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (2) Der Vorstand verwaltet die TK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die TK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Die TK kann im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes auch durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten werden.

- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausgestaltung und Leitung der Verwaltung.
 - Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen.
 - Abschluss und Kündigung von Dienstvereinbarungen.
 - Entscheidung über die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern.
 - Entscheidung über
 - a) die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen,
 - b) die Vergabe von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken,
 - c) die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden,
 - d) die Anlegung der Rücklagen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.
 - Aufnahme von Darlehen.
 - Mitgestaltung und Zustimmung bei Verträgen und Vereinbarungen, die der Beschlussfassung durch den Vorstand des vdek bedürfen.
 - Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - Aufstellung der Jahresrechnung.
 - Vorlage der geprüften Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes beim Verwaltungsrat.
 - Vorlage des Berichtes über die jährliche Prüfung der Betriebsführung beim Verwaltungsrat.
- (5) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat über
- die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern, die unmittelbar dem Vorstand berichten und nicht unter die Bestimmungen des TKT fallen,
 - die Einrichtung und Auflösung von Dienststellen und Eigeneinrichtungen, soweit diese nicht im Rahmen einer Strategie beschlossen wurden.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten über
- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.
 - alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand Entscheidungen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat zu treffen hat.
- (7) Den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 4 Widerspruchsausschüsse

- (1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden werden besondere Ausschüsse nach den Vorschriften des SGB gebildet. Sie sind auch Einspruchsstelle nach den Bußgeldvorschriften des SGB und nehmen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.
- (2) Sitz der Widerspruchsausschüsse ist Hamburg.
- (3) Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Jedes Mitglied hat mindestens einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit für deren Amtsdauer gewählt, wobei grundsätzlich die Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt angewendet wird. Die Vorschrift des SGB zum Verlust der Mitgliedschaft gilt entsprechend. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
- (5) Jeder Widerspruchsausschuss wählt aus seiner Mitte die alternierenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils jährlich zum 1. Januar. Die alternierenden Vorsitzenden müssen verschiedenen Gruppen angehören.
- (6) An den Sitzungen nehmen die Berater des Widerspruchsausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 5 Entschädigung der Organmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der entsprechenden Vorschrift des SGB. Die Entschädigungen legt der Verwaltungsrat in der „Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltung“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, fest.

§ 6 Bekanntmachungen der TK

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite www.tk.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die „Öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung am Sitz der TK.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungslegung werden den Versicherten zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres im elektronischen Bundesanzeiger, auf der Internetseite www.tk.de und durch Einsichtnahme in den Dienststellen zugänglich gemacht.

§ 7 Ehrenamtliche Berater

Zur Herstellung einer möglichst engen Verbindung zwischen den Versicherten und der TK werden ehrenamtliche Berater tätig, die sich durch Vereinbarung für die Aufgabe zur Verfügung stellen.

B Mitgliedschaft

§ 8 Versicherter Personenkreis

- (1) Zum Mitgliederkreis der TK gehören
 1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
 2. Studenten und Berufspraktikanten,
 3. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen können der TK nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder von Mitgliedern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und die folgende Bestimmung der Satzung.
- (2) Die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V zum Ablauf des Vortages möglich, an dem das Mitglied die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt.

C Beiträge

Für die Bemessung, Tragung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften des SGB, die sonstigen für die Krankenkassen verbindlichen Regelungen und die folgenden Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Beitragsbemessung

Für Mitglieder wird ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag (§ 242 Abs. 1 SGB V) in Höhe von 1,0 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhoben. Zusammen mit den gesetzlich bestimmten Vomhundertsätzen werden danach Beiträge für Mitglieder, für die der allgemeine Vomhundertsatz (§ 241 SGB V) gilt, mit insgesamt 15,6 vom Hundert und für Mitglieder, für die der ermäßigte Vomhundertsatz (§ 243 SGB V) gilt, mit insgesamt 15,0 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhoben.

§ 11 zurzeit nicht belegt

§ 12 zurzeit nicht belegt

D Rücklage

§ 13 Rücklage

Die Höhe der Rücklage hat 50 vom Hundert des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben zu betragen.

E Aufwendungsausgleich

- (1) Für den nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) durchzuführenden Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen finden die Bestimmungen der übrigen Teile der Satzung der TK entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für
 1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung sowie
 2. die Bildung von Widerspruchsausschüssen und Einspruchsstellen.
- (2) Bei der Beratung und Beschlussfassung über Ausgleichsangelegenheiten im Verwaltungsrat wirken nur die Vertreter der Arbeitgeber mit. Derjenige Vertreter der Arbeitgeber, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt ist, übt dabei das Amt des Vorsitzenden aus. Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) An dem Ausgleichsverfahren nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) nehmen die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 1 AAG beschäftigen.

- (2) Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) nehmen grundsätzlich alle Arbeitgeber teil.
- (3) Nicht an dem Ausgleichsverfahren beteiligt sind die in § 11 AAG genannten Personen, Einrichtungen und Verbände.

§ 15 Höhe der Erstattungen

- (1) Die TK erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern nach § 14 Abs. 1 70 vom Hundert des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer fortgezahlten Arbeitsentgelts. Dabei wird das Arbeitsentgelt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAG sind mit dieser Erstattung abgegolten.
- (2) Die TK erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern nach § 14 Abs. 2
 1. 100 vom Hundert des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld,
 2. 100 vom Hundert des vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts,
 3. die auf die Arbeitsentgelte nach Nr. 2 entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG), wobei insoweit das Arbeitsentgelt nach Nummer 2 höchstens bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird.
- (3) Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Abs. 1 auf 80 vom Hundert erhöht oder auf 50 vom Hundert ermäßigt. Der Antrag gilt ab Beginn des nächsten Kalenderjahres und kann zum Ende des Kalenderjahres zurückgenommen werden.

§ 16 Aufbringung der Mittel, Umlagen

- (1) Die Mittel zur Durchführung des jeweiligen Ausgleichsverfahrens werden durch Umlagen von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.
- (2) Der Umlagesatz beträgt für Aufwendungen
 1. nach § 1 Abs. 1 AAG 1,9 vom Hundert,
 2. nach § 1 Abs. 2 AAG 0,49 vom Hundert.
- (3) Hat der Arbeitgeber die erhöhte bzw. die ermäßigte Erstattung nach § 15 Abs. 3 gewählt, so beträgt die Umlage
 1. 3,1 vom Hundert (erhöhte Umlage) bzw.
 2. 1,3 vom Hundert (ermäßigte Umlage).
- (4) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die in § 7 Abs. 2 AAG genannten Entgelte.
- (5) Die Fälligkeit der Umlage richtet sich jeweils nach § 12 Abs. 1.

§ 17 Betriebsmittel

- (1) Die TK verwaltet die Mittel für das Ausgleichsverfahren als Sondervermögen.
- (2) Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

F Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu gehören u. a. Leistungen

- zur Förderung der Gesundheit,
- zur Verhütung von Krankheiten,
- zur Früherkennung von Krankheiten,
- zur Behandlung einer Krankheit,
- zur medizinischen Rehabilitation,
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- zur Empfängnisverhütung,
- bei Abbruch der Schwangerschaft und Sterilisation.

Es gelten die gesetzlichen Zuzahlungsregelungen, wobei Versicherte Zuzahlungen nur bis zur Belastungsgrenze zu leisten haben. Werden in der Satzung vertragliche Regelungen genannt, werden die Versicherten bei Bedarf über die Inhalte dieser Regelungen informiert. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Satzung.

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Zur Prüfung dieses Leistungsausschlusses kann die TK in begründeten Fällen eine Untersuchung des Versicherten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung verlangen.

§ 18 Prävention

- (1) Die TK gewährt ausgewählte Leistungen zur primären Prävention. Maßnahmen zur primären Prävention sollen durch Hilfestellung zur gesunden Lebensweise die Entstehung und Verschlimmerung von Krankheiten verhindern oder verzögern. Die Ausgestaltung dieser Leistungen orientiert sich an den vom GKV-Spitzenverband beschlossenen gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien zur Umsetzung des § 20 Abs. 1 und 2 SGB V (Leitfaden Prävention) in der jeweils gültigen Fassung. Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention werden in folgenden Handlungsfeldern gewährt:
- Bewegungsgewohnheiten
 - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivitäten
 - Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
 - Ernährung
 - Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
 - Stressreduktion/Entspannung
 - Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken
 - Genuss- und Suchtmittelkonsum
 - Förderung des Nichtrauchens
 - Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums
- (2) Präventionsmaßnahmen, die mit Übernachtungsaufenthalten verbunden sind, bietet die TK als Sachleistung an. Zuschüsse werden nicht gewährt.

- (3) Die TK fördert – insbesondere zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen – nachhaltig angelegte Settingansätze. Auf Antrag erfolgt eine Förderung von oder Beteiligung an entsprechenden qualitätsgesicherten Projekten auf Basis der vom GKV-Spitzenverband beschlossenen gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien zur Umsetzung des § 20 Abs. 1 und 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die TK gewährt die Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 3 grundsätzlich im Rahmen von Zuschüssen. Für individuelle Maßnahmen zur primären Prävention ist für Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Eigenanteil von 20 vom Hundert vorzusehen. Für Versicherte, die mit ihren gesetzlichen Zuzahlungen die Belastungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres nach § 62 SGB V erreicht haben, reduziert sich der Eigenanteil auf 10 vom Hundert. Die TK gewährt Zuschüsse für maximal zwei Kurse innerhalb eines Kalenderjahres. Die Höhe der Zuschüsse ist für alle Versicherten auf höchstens 75 Euro je Kurs begrenzt. Im Rahmen von TK-Verträgen können abweichende Zuschussregelungen vereinbart werden.

§ 19 Krankheitsverhütung

- (1) Die TK gewährt zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Die Versicherten erhalten auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut empfohlen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20i Abs. 1 SGB V besteht.
- (2) Die TK gewährt die Leistungen nach Abs. 1 grundsätzlich als Sachleistungen oder erstattet die Kosten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Wenn keine vertraglichen Regelungen bestehen, übernimmt die TK die Kosten oder gewährt Zuschüsse. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die TK keine Leistungen für Schutzimpfungen.

§ 20 Medizinische Leistungen der Vorsorge

Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten wird ein Zuschuss gewährt, sofern die Maßnahme mindestens 21 Kalendertage dauert. Der Zuschuss beträgt für chronisch kranke Kleinkinder 25 Euro täglich. Allen anderen Versicherten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro gewährt.

§ 21 Kostenerstattung

- (1) Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Die Wahl kann für alle Leistungen getroffen werden oder auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche beschränkt werden:
- ambulante ärztliche Versorgung
 - ambulante zahnärztliche Versorgung
 - stationäre Versorgung
 - ärztlich/zahnärztlich veranlasste ambulante Leistungen.

Die TK ist vor der Inanspruchnahme der Leistung vom Versicherten über die Wahl der Kostenerstattung zu informieren. An die gewählte Kostenerstattung ist der Versicherte mindestens ein Kalendervierteljahr gebunden. Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem Eingang der Erklärung bei der TK. Hat der Versicherte mindestens ein Kalendervierteljahr an der gewählten Kostenerstattung teilgenommen, kann er die Teilnahme jederzeit beenden; die Teilnahme endet frühestens mit Eingang der Beendigungsmitteilung bei der TK.

- (2) Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die TK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. Vom Erstattungsbetrag werden 5 vom Hundert als Abschlag für Verwaltungskosten bis höchstens 25 Euro abgezogen.

§ 21a Kostenerstattung Wahlarzneimittel

- (1) Apotheken sind grundsätzlich dazu angehalten, entweder nur eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel abzugeben oder eines, für das die TK einen Rabattvertrag mit Arzneimittelherstellern abgeschlossen hat. Versicherte haben jedoch auch die Wahlmöglichkeit, ein anderes als eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel oder als ein Rabatt-Arzneimittel der TK zu wählen.
- (2) Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die TK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Vom Erstattungsbetrag werden 20 vom Hundert als Abschlag für die der TK entgangenen Vertragsrabatte und 10 vom Hundert als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel abgezogen.

§ 22 Kostenerstattung bei Aufenthalt im Ausland

Im Fall der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 4 und 5 SGB V gilt § 21 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Abschlag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von 12 Prozent erhoben wird, wobei der Abschlag mindestens 5 Euro und höchstens 50 Euro beträgt. § 13 Abs. 4 Satz 6 SGB V bleibt unberührt.

§ 23 Häusliche Krankenpflege

- (1) Zusätzlich zur Behandlungspflege erhalten Versicherte als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung notwendig sind.
- (2) Der Anspruch besteht ohne zeitliche Begrenzung.

§ 24 Haushaltshilfe

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen Krankheit vorübergehend nicht möglich ist und die TK die Kosten der Behandlung trägt.
- (2) Haushaltshilfe wird ferner gewährt, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines Versicherten nicht möglich ist.
- (3) Voraussetzung für Leistungen nach Abs. 1 und 2 ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.
- (4) Darüber hinaus erhalten Versicherte zur Vermeidung ihrer vollstationären Krankenhausbehandlung kurzzeitig (i.d.R. bis zu 4 Wochen) Haushaltshilfe, sofern ihnen die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

§ 25 zurzeit nicht belegt

§ 26 TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

Versicherte können am TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Die Teilnehmer erhalten einen Gesundheitsbonus, wenn sie sich durch die Inanspruchnahme von

- regelmäßigen Leistungen zur Erfassung gesundheitlicher Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
- Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20i SGB V, § 19 TK-Satzung) oder

- regelmäßigen Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V, § 18 TK-Satzung) oder vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens

aktiv für ihre Gesundheit einsetzen. Das Nähere regeln die Anlagen 2 bis 4 zur TK-Satzung.

§ 26a Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- (1) Arbeitgeber erhalten einen Bonus, wenn sie ein mit der TK vereinbartes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung durchführen. Das Programm muss sich an den vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Handlungsfeldern und Kriterien zur Umsetzung des § 20b Abs. 1 SGB V orientieren. Für Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber bereits nach dem Arbeitsschutzgesetz gesetzlich verpflichtet ist, kann kein Bonus gewährt werden. Dies gilt ebenso für Maßnahmen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die nicht zertifiziert sind (§§ 20b Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 5 Satz 1 SGB V).
- (2) Die TK schließt auf Antrag des Arbeitgebers mit diesem einen Vertrag, der die Voraussetzungen der Bonusgewährung, deren Nachweise sowie die Höhe des Bonus regelt. Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden von der TK nach § 20b Abs. 1 SGB V erbracht. Der Arbeitgeber erhält den Bonus für die nachgewiesene Durchführung von qualitätsgesicherten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Höhe des Bonus darf nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.
- (3) TK-versicherte Beschäftigte haben Anspruch auf einen Bonus (TK-Gesundheitsbonus) für die nachgewiesene Teilnahme an zertifizierten Maßnahmen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die der Arbeitgeber aufgrund des mit der TK geschlossenen Vertrages nach Absatz 2 anbietet. Die Höhe des an die TK-versicherten Beschäftigten zu zahlenden Bonus richtet sich nach der Anzahl der erfolgreich absolvierten Maßnahmen unterschiedlichen Inhalts. Während der jeweiligen Vertragslaufzeit erhalten TK-versicherte Beschäftigte den TK-Gesundheitsbonus für maximal drei erfolgreich absolvierte Maßnahmen. Maßnahmen nach § 26a können nicht nach § 26 bonifiziert werden. Näheres zur Bonusgewährung ist in der Anlage 5 zu dieser Satzung geregelt.

§ 27 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Die TK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 27a Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)

- (1) Die TK erstattet Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, sofern
 - a) deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - b) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte und
 - c) das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.
- (2) Die TK erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel nach Abs. 1 in voller Höhe, für alle Arzneimittel insgesamt jedoch maximal bis zu einem Betrag von 100 Euro pro Kalenderjahr und Versicherten.
- (3) Zur Erstattung sind der TK die spezifizierten Originalrechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.
- (4) Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 - 9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.
- (5) Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 - 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

§ 27b Osteopathie

- (1) Versicherte können auf ärztliche Veranlassung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen Parietale, Viszerale und Craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt wäre.
- (2) Die TK übernimmt die Kosten für maximal drei Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet werden 40 Euro pro Sitzung, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Zur Erstattung sind Originalrechnungen sowie die schriftliche ärztliche Anordnung vorzulegen.

§ 27c Nicht zugelassene Leistungserbringer – Ambulante Behandlung

- (1) Versicherte können ambulante medizinische Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Anspruch setzt voraus, dass die TK mit dem nicht zugelassenen Leistungserbringer eine Vereinbarung nach Abs. 2 getroffen hat, die diese Behandlung einschließt.
- (2) Die TK trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter medizinischer Leistungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern. Vereinbarungen werden nur mit Leistungserbringern geschlossen, die in ihrem Fachgebiet als ausgewiesene Spezialisten gelten. Ferner setzt der Abschluss einer Vereinbarung voraus, dass die Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des SGB V genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen.
Über Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden keine Vereinbarungen getroffen.
- (3) Die TK führt ein Verzeichnis der Leistungserbringer, mit denen eine Vereinbarung nach Abs. 2 getroffen wurde. Das Verzeichnis enthält Angaben zu den Leistungsinhalten, zum Ort der Durchführung der Leistungen und zu möglichen Eigenbeteiligungen der Versicherten. Das Verzeichnis wird auf der Internetseite www.tk.de öffentlich bekannt gemacht. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die TK den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.
- (4) Für die veranlassten Leistungen gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

§ 27d Nicht zugelassene Leistungserbringer – Stationäre Behandlung

- (1) Die TK übernimmt die Kosten für Leistungen in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragssätze abzgl. der Zuzahlung entsprechend § 39 Abs. 4 SGB V. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem Arzt bescheinigt,
 - b) der Leistungserbringer gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
 - c) die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
 - d) ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers wird der TK vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
 - e) die TK hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.
- (2) Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen.
- (3) Mit der Zustimmung nach Abs. 1 Buchstabe e) erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die TK sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils.

§ 27e Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

- (1) Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Sofern ärztlich bescheinigte Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungs-Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" führen.
- (2) Die TK erstattet 80 Prozent des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60 Euro pro Behandlung nach Abs. 1 Satz 1 und nicht mehr als 120 Euro pro Behandlung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zusammen. Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und Beratung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

§ 27f Stationäre Vorsorgeleistung für Lebendorganspender

- (1) Bei der TK versicherte Lebendorganspender erhalten zur Regenerierung ihrer Gesundheit sowie zur Vermeidung ambulanter Behandlungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Organentnahme nach vorheriger Bewilligung eine stationäre Vorsorgeleistung entsprechend § 23 SGB V. § 23 Abs. 6 SGB V findet keine Anwendung.
- (2) Eine Leistung nach Abs. 1 kommt nur in Betracht, sofern nach den für andere Leistungsträger geltenden Vorschriften keine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewährt wird.

§ 27g Rufbereitschaft Hebammen

- (1) Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die TK Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme in den letzten Wochen der Schwangerschaft entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.
- (2) Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 250 Euro einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der TK die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.
- (3) Der Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 besteht nicht, wenn die Schwangerschaft vor dem 1. Januar 2013 geendet hat.

§ 27h Künstliche Befruchtung

Versicherte, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27a SGB V haben, erhalten bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuche pro Ehepaar. Der Zuschuss beträgt 250 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Behandlungsversuch nicht vor Inkrafttreten dieser Satzungsregelung durchgeführt wurde und beide Ehepartner bei der TK versichert sind. Zur Erstattung ist der TK die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

§ 27i Flash Glukose Messsystem

Versicherte haben Anspruch auf die vollständige Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem. Den Versicherten entsteht eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 8 SGB V. Voraussetzungen sind:

- a) Die Versicherten führen eine intensiviertere konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie durch.
- b) Ein zugelassener Vertragsarzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigter Arzt hat die Notwendigkeit auf einer Verordnung bestätigt. Vertragsärzte bzw. berechnigte Ärzte in diesem Sinne sind:
 - Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - Fachärzte für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung "Diabetologie" oder "Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DGG)" bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung "Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie".
- c) Die Versicherten sind in der sicheren Anwendung des Flash Glukose Messsystems geschult.
- d) Die TK hat die Versicherten in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeiten zum Bezug der Leistung informiert und der Versorgung vor Versorgungsbeginn zugestimmt.
- e) Die Nutzung des Flash Glukose Messsystems ist ohne Zugriff Dritter, insbesondere des Herstellers, auf die personenbezogenen oder -bezieharen Daten der Versicherten möglich.

G Private Zusatzversicherungsverträge

§ 28 Private Zusatzversicherungsverträge

Die TK macht von der ihr in § 194 Abs. 1a SGB V eingeräumten Befugnis Gebrauch, ihren Versicherten den Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung mit einem Unternehmen der Privaten Krankenversicherung zu ermöglichen. Die Belange des Sozialdatenschutzes werden gewahrt.

H Wahltarife

- (1) Die TK bietet Wahltarife nach § 53 SGB V an. Damit schafft sie für ihre Versicherten die Möglichkeit, nach individuellen Bedürfnissen innovative Tarifangebote wählen zu können. Darüber hinaus wird durch das Angebot von Wahltarifen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung verbessert. Die Teilnahme an den einzelnen Wahltarifoptionen ist freiwillig und unterliegt den verschiedenen Teilnahmebedingungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Versicherten können Tarife aus dem Angebot der TK wählen. Die Höhe der Prämienzahlung aus diesen Tarifen unterliegt den Regelungen des § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V.
- (3) Mindestbindungsfristen werden in den nachfolgenden Satzungsbestimmungen geregelt. In besonderen Härtefällen steht den Versicherten gemäß § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 29 Wahltarife für besondere Versorgungsformen

- (1) Die TK führt zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung ihrer Versicherten besondere Versorgungsformen im Sinne von § 53 Abs. 3 SGB V durch.

- (2) Versicherte haben ihre Teilnahme an den besonderen Versorgungsformen nach § 29a und § 29b schriftlich zu erklären. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung stellt die TK den Versicherten schriftliche Informationen über den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages, die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben, etwaige Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung, die Möglichkeit und die Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung, die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme sowie die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten zur Verfügung.
- (3) Die Versicherten können ihre Teilnahmeerklärung nach Abs. 2 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder zur Niederschrift bei der TK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die TK. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die TK dem Versicherten eine vollständige Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die Belehrung erfolgt textlich hervorgehoben in dem Formular der Teilnahmeerklärung; davon abweichend kann eine gesonderte Belehrung in Textform erfolgen. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Für die barrierefreie Zugänglichmachung der Widerrufsbelehrung gelten § 10 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Verordnung über barrierefreie Dokumente der Bundesverwaltung. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind.

§ 29a Besondere Versorgung

- (1) Die TK führt besondere Versorgungsleistungen auf der Grundlage von entsprechenden Versorgungsverträgen nach § 140a SGB V durch.
- (2) Für Versicherte, die an besonderen Versorgungsleistungen teilnehmen, kann die TK entsprechend § 53 Abs. 3 SGB V die nach dem SGB V vorgesehenen Zuzahlungen ermäßigen oder Prämienzahlungen anbieten. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Teilnahmebedingungen dies vorsehen und die vertraglich geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten an den Versorgungsverträgen erfüllt sind.

§ 29b Hausarztzentrierte Versorgung

- (1) Die TK führt hausarztzentrierte Versorgungsleistungen nach § 73b SGB V auf der Grundlage von entsprechenden Versorgungsverträgen durch.
- (2) Für Versicherte, die an einer hausarztzentrierten Versorgungsleistung teilnehmen, kann die TK entsprechend § 53 Abs. 3 SGB V die nach dem SGB V vorgesehenen Zuzahlungen ermäßigen oder Prämienzahlungen anbieten. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Teilnahmebedingungen dies vorsehen und die vertraglich geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten an den Versorgungsverträgen erfüllt sind.

§ 29c Strukturierte Behandlungsprogramme

Die TK führt strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V durch.

§ 30 TK-Tarif PrämieXtra

- (1) Der TK-Tarif PrämieXtra ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 2 SGB V. In diesem Tarif erhalten die Mitglieder eine Prämie, wenn
- sie im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren und
 - sie und ihre nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen keine Leistungen zu Lasten der TK in Anspruch genommen haben.

- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange
- Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
 - der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
 - ein Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder ein Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach den §§ 31, 32, 33 und 36 ist nicht möglich.

- (3) Die Teilnahme ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Sie beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats. Die Mindestbindungsfrist beträgt nach gesetzlicher Bestimmung ein Jahr.

Sofern das Mitglied die Teilnahme nicht bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt, verlängert sie sich automatisch um ein Jahr. Dies gilt entsprechend für eine weitere Verlängerung der Teilnahme. Die Teilnahme endet jedoch spätestens drei Jahre nach ihrem Beginn, ohne dass es einer Kündigung durch das Mitglied bedarf.

Unabhängig von der Mindestbindungs- bzw. Verlängerungsfrist endet die Teilnahme bei

- Beitragsfreiheit wegen des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor dem Beginn der Beitragsfreiheit,
- gesetzlich ruhendem oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch mit dem Tag vor dem Beginn des Leistungsruhens bzw. -ausschlusses,
- Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK mit dem Tag vor dem Beginn des Zeitraums für den der Beitrags- bzw. Prämienrückstand besteht.

Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V). Dies gilt auch für die Dauer der Verlängerung der Teilnahme. Endet die TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig die Teilnahme am TK-Tarif PrämieXtra.

- (4) Für die Zahlung der Prämie ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:
- Leistungen zur Krankheitsverhütung (§§ 20, 20i SGB V)
 - Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgekuren (§ 23 Abs. 2 SGB V)
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung (§§ 24c bis 24i SGB V)
 - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
 - zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Zahlung der Prämie ist die Inanspruchnahme übriger Leistungen für nach § 10 SGB V mitversicherte Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Die Prämie beträgt 1/12 der im Kalenderjahr während der Teilnahme für das Mitglied gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung. Prämienzahlungen für Wahltarife nach § 53 Abs. 4, 5 und 6 SGB V bleiben dabei unberücksichtigt.

Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). Die Prämie wird jeweils bis zum Ende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt.

§ 31 TK-Tarife 150Plus und 300Plus

- (1) Bei den TK-Tarifen 150Plus und 300Plus handelt es sich um Wahltarife nach § 53 Abs. 1 SGB V. In diesen Tarifen erhalten die Mitglieder eine Prämie, weil sie einen Teil der Kosten übernehmen, die von der TK für sie zu tragen sind (Selbstbehalt).
- (2) Teilnahmeberechtigt sind volljährige Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am TK-Tarif 150Plus ist, dass das Mitglied über ein beitragspflichtiges Jahreseinkommen in Höhe von mindestens 15.000 Euro verfügt; für die Teilnahme am TK-Tarif 300Plus ist ein beitragspflichtiges Jahreseinkommen in Höhe von mindestens 30.000 Euro erforderlich.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder ein Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an den TK-Tarifen 150Plus und 300Plus ist nicht möglich. Dies gilt auch für die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach den §§ 30, 32, 33 und 36.

- (3) Die Teilnahme ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Sie beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren.

Unabhängig von der Mindestbindungsfrist, endet die Teilnahme bei

- Beitragsfreiheit wegen des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor dem Beginn der Beitragsfreiheit,
- gesetzlich ruhemdem oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch mit dem Tag vor dem Beginn des Leistungsruhens bzw. -ausschlusses,
- Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK mit dem Tag vor dem Beginn des Zeitraums für den der Beitrags- bzw. Prämienrückstand besteht.

Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V). Endet die TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig die Teilnahme am TK-Tarif 150Plus bzw. am TK-Tarif 300Plus.

- (4) Die kalenderjährliche Prämie beträgt

- im TK-Tarif 150Plus maximal 150 Euro und
- im TK-Tarif 300Plus maximal 300 Euro.

Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am TK-Tarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V).

- (5) Der kalenderjährliche Selbstbehalt beträgt

- im TK-Tarif 150Plus maximal 200 Euro und
- im TK-Tarif 300Plus maximal 400 Euro.

Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am TK-Tarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Muss die Prämie nach Abs. 4 Satz 3 begrenzt werden, verringert sich der Selbstbehalt so weit, dass die ursprüngliche Differenz zwischen Prämie und Selbstbehalt erhalten bleibt.

Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden die Leistungen der TK für

- ambulante vertragsärztliche bzw. -zahnärztliche Behandlungen, die nicht als Einzelleistungen gesondert (extrabudgetär) vergütet werden oder die keine Verordnung zur Folge haben
- Gesundheitskurse zur primären Prävention von Krankheiten (§ 20 SGB V, § 18 Abs. 1 und 2 TK-Satzung)
- Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (§ 20i SGB V, § 19 TK-Satzung)
- Schwangerschaft und Entbindung (§§ 24c bis 24i SGB V)
- ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit (§ 25 Abs. 1 SGB V)
- ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen (§ 25 Abs. 2 SGB V)
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V).

- (6) Die Prämie wird jeweils bis zum Ende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt. Ein zu berücksichtigender Selbstbehalt wird mit der Prämie verrechnet. Eine eventuelle Forderung der TK gleicht das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

Maßgebend für die auf den Selbstbehalt anzurechnenden Leistungen ist das Datum der Leistungsanspruchnahme bzw. das Datum der Leistungsabgabe. Grundsätzlich werden dem Mitglied die entstandenen Kosten bis zum geltenden Selbstbehalt in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlungen im Ausland, die als Sachleistung nach Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte –EHIC– oder einer entsprechenden Anspruchsbescheinigung erbracht wurden. Diese Kosten werden pauschal in Höhe von 450 Euro je Behandlungstag auf den Selbstbehalt angerechnet. Das Mitglied meldet der TK entsprechende Behandlungen und macht vollständige Angaben über deren Zeitraum und Zweck.

§ 32 TK-Tarif Traveller

(1) Der TK-Tarif Traveller ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. In diesem Tarif erhalten die Mitglieder als Prämie ein Reiseschutzpaket nach näherer Bestimmung des Abs. 4, weil sie einen Teil der Kosten übernehmen, den die TK für sie zu tragen hat (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt gilt nur für bestimmte Leistungen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder ein Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach den §§ 30, 31, 33 sowie 36 ist ausgeschlossen.

(3) Die Teilnahme ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Sie beginnt mit dem Tag des Eingangs der Teilnahmeerklärung bei der TK. Alternativ kann ein weiter in der Zukunft liegender Teilnahmebeginn zum Ersten eines Kalendermonats gewählt werden. Die Teilnahme endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren.

Unabhängig von der Mindestbindungsfrist, endet die Teilnahme bei

- Beitragsfreiheit wegen des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor dem Beginn der Beitragsfreiheit,
- gesetzlich ruhendem oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch mit dem Tag vor dem Beginn des Leistungsruhens bzw. -ausschlusses,
- Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK mit dem Tag vor dem Beginn des Zeitraums für den der Beitrags- bzw. Prämienrückstand besteht.

Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V). Endet die TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig die Teilnahme am TK-Tarif Traveller.

(4) Die Prämie besteht aus einer durch die TK nach § 28 vermittelten und vom Mitglied abzuschließenden privaten Auslandsreise-Krankenversicherung und zusätzlichen Assistance-Leistungen (Reiseschutzpaket). Der Umfang des Reiseschutzpaketes hängt davon ab, ob das Mitglied die Stufe 1 oder die Stufe 2 des Tarifs wählt. Entsprechend der gewählten Tarifstufe übernimmt das Mitglied für bestimmte Leistungen einen maximalen kalenderjährlichen Selbstbehalt:

	Reiseschutzpaket (Wert jährlich)	Selbstbehalt-Leistungen	Selbstbehalt-Höhe maximal jährlich
Stufe 1	Reiseschutzpaket für Einzelpersonen (12 Euro)	Ambulante Vorsorgeleistungen im Inland nach § 23 Abs. 2 SGB V	24 Euro
Stufe 2	Reiseschutzpaket für Familien (24 Euro)	Ambulante Vorsorgeleistungen im Inland nach § 23 Abs. 2 SGB V und Fahrkosten nach § 60 SGB V zu stationären Vorsorgemaßnahmen nach § 23 Abs. 4 SGB V sowie zu stationären Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 SGB V	48 Euro

Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V).

Ein Wechsel der Stufe ist zum Beginn des nächsten Teilnahmejahres möglich. Das Mitglied hat der TK vor Beginn des nächsten Teilnahmejahres schriftlich mitzuteilen, dass der Wechsel erfolgen soll.

- (5) Das Mitglied schließt einen eigenständigen Vertrag über eine private Zusatzversicherung mit dem Kooperationspartner der TK, um den Versicherungsschutz der Auslandsreise-Krankenversicherung und die Assistance-Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Anbieter und Risikoträger ist der Kooperationspartner. Inhalt, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Kooperationspartners für die Auslandsreise-Krankenversicherung. Mit der erforderlichen Einwilligung des Mitglieds, werden die zur Vertragsführung notwendigen Daten von der TK an den Kooperationspartner übermittelt. In der Stufe 2 des Tarifs sind zusätzlich Einwilligungserklärungen der Familienangehörigen erforderlich, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben.

- (6) Die TK rechnet jedes Kalenderjahr spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres ab. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme unterjährig begonnen hat.

Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am TK-Tarif Traveller teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung des Selbstbehalts. Muss die Prämie nach Abs. 4 Satz 4 begrenzt werden, verringert sich der Selbstbehalt so weit, dass die ursprüngliche Differenz zwischen Prämie und Selbstbehalt erhalten bleibt.

Maßgebend für die auf den Selbstbehalt anzurechnenden Leistungen ist das Datum der Leistungsanspruchnahme. Dem Mitglied werden die entstandenen Kosten bis zum geltenden Selbstbehalt in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Eine eventuelle Forderung der TK gleicht das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

- (7) Hat die Teilnahme am TK-Tarif Traveller bereits vor dem 1. Januar 2015 begonnen (§ 32 a.F.), endet diese mit dem Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren. Befindet sich die Teilnahme am 1. Januar 2015 bereits in der Verlängerung nach § 32 Abs. 3 Sätze 6 und 7 a.F., endet diese mit dem Ablauf der jeweiligen Verlängerungsfrist.

§ 33 TK-Tarif Praxis

- (1) Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können für sich sowie wahlweise für einen oder mehrere ihrer nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen anstelle der Sach- oder Dienstleistung diesen Tarif für die Erstattung von Kosten bei ambulanter ärztlicher Behandlung wählen.

- (2) Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach §§ 29 b, 30 - 32 sowie 36 ist ausgeschlossen.

- (3) Die Wahl des Tarifs ist vom Mitglied unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen schriftlich zu erklären. Die Teilnahme beginnt drei Monate nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung bei der TK. Das Mitglied kann einen weiter in der Zukunft liegenden Teilnahmebeginn wählen. Bis zum Teilnahmebeginn kann die Wahl des Tarifs vom Mitglied schriftlich widerrufen werden; die Erklärung muss vor Teilnahmebeginn bei der TK eingegangen sein. Das Mitglied und die nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen, für die der Tarif gewählt wurde, sind ab dem Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme mindestens ein Jahr an die Wahl gebunden. Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von einem Jahr gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

Sofern das Mitglied die Teilnahme am Tarif nicht bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Jahr. Dies gilt entsprechend für alle folgenden Teilnahmeverlängerungen. Auch für die Dauer der Verlängerung der Teilnahme ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der TK nicht möglich.

Unabhängig davon, endet die Teilnahme am Tarif automatisch mit dem Ende der TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz oder dem Ende der TK-Familienversicherung.

- (4) Die dem Versicherten entstandenen Kosten für ambulante ärztliche Leistungen werden aus diesem Tarif erstattet, wenn es sich um in der vertragsärztlichen Versorgung anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch einen zugelassenen Leistungserbringer handelt. Besteht kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder ruht dieser Anspruch, ist eine Erstattung im Rahmen des Tarifs ausgeschlossen.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen vorzulegen. Die Höhe der Erstattung beträgt 80 vom Hundert des Rechnungsbetrages für die erstattungsfähigen ärztlichen Leistungen. Bei

der Ermittlung des Erstattungsbetrages werden die in Rechnung gestellten ärztlichen Leistungen bis zum 3,5fachen des einfachen Gebührensatzes nach der GOÄ berücksichtigt. Der dem Versicherten verbleibende Kostenanteil für die erstattungsfähigen ärztlichen Leistungen in Höhe von 20 vom Hundert des Rechnungsbetrages ist je Versicherten auf maximal 800 Euro pro Jahr der Teilnahme am Tarif begrenzt.

- (5) Das Mitglied hat im Rahmen des Tarifes für sich und jeden nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen, für den der Tarif gewählt wurde, eine Monatsprämie zu zahlen, die im Voraus für den Kalendermonat zu entrichten ist. Die Prämie wird jeweils am 5. Tag eines Kalendermonats für den laufenden Monat fällig. Beginnt die Teilnahme nicht am 1. Tag eines Kalendermonats oder endet die Teilnahme nicht am letzten Tag eines Kalendermonats, wird die Prämie für den betreffenden Monat anteilig nach den tatsächlichen Kalendertagen berechnet.

Für die Bestimmung der Prämienhöhe ist das Alter des Versicherten zu Beginn des jeweiligen Teilnahmejahres maßgebend.

Die Höhe der altersabhängigen Monatsprämie beträgt:

Alter in Jahren	Monatsprämie in Euro
0 – 18	30,90 Euro
19 – 25	43,90 Euro
26 – 35	66,90 Euro
36 – 45	70,90 Euro
46 – 55	84,90 Euro
56 – 65	101,90 Euro
ab 66	127,90 Euro

Anstelle der kalendermonatlichen Zahlung der Prämie kann die Prämie wahlweise auch für ein halbes Jahr oder für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Das Mitglied erhält bei halbjährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 2 vom Hundert der Prämie oder bei jährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 4 vom Hundert der Prämie.

- (6) Für Versicherte, die in einem vollständigen Teilnahmejahr keine Leistungen aus dem Tarif in Anspruch genommen haben, erhält das Mitglied eine Prämienrückerstattung. Voraussetzung ist, dass die Prämie für das Teilnahmejahr sowie eventuell angefallene Kosten, die durch verspätete Zahlung entstanden sind, vollständig gezahlt wurden. Die Höhe der Prämienrückerstattung beträgt 5 vom Hundert der für den Versicherten im Teilnahmejahr gezahlten Prämie. Sofern ein Versicherter in mehreren ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Teilnahmejahren keine Leistungen aus dem Tarif in Anspruch nimmt, erhöht sich die Prämienrückerstattung mit jedem weiteren Jahr ohne Leistungen aus dem Tarif um 5 vom Hundert. Die Höhe der Prämienrückerstattung ist auf maximal 50 vom Hundert der für den Versicherten im Teilnahmejahr gezahlten Prämie begrenzt.

§ 34 TK-Tarif Natur-Arznei

- (1) Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können für sich sowie wahlweise für einen oder mehrere ihrer nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen ab dem Alter von zwölf Jahren diesen Tarif zur Erstattung von Kosten für Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie wählen (§ 53 Abs. 5 SGB V).
- (2) Die Wahl des Tarifs ist vom Mitglied unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen schriftlich zu erklären. Die Teilnahme beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung bei der TK folgt. Das Mitglied kann einen weiter in der Zukunft liegenden Teilnahmebeginn zum Monatsersten wählen. Bis zum Teilnahmebeginn kann die Wahl des Tarifs vom Mitglied schriftlich widerrufen werden; die Erklärung muss vor Teilnahmebeginn bei der TK eingegangen sein. Das Mitglied und seine familienversicherten Angehörigen, für die der Tarif gewählt wurde, sind ab dem Beginn der Teilnahme ein Jahr an die Wahl gebunden. Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von einem Jahr gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

Sofern das Mitglied die Teilnahme am Tarif für sich und/oder seine familienversicherten Angehörigen nicht bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Jahr. Dies gilt entsprechend für alle folgenden Teilnahmeverlängerungen. Auch für die

Dauer der Verlängerung der Teilnahme ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der TK nicht möglich.

Unabhängig davon, endet die Teilnahme am Tarif automatisch mit dem Ende der TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz oder dem Ende der TK-Familienversicherung.

- (3) Erstattet werden dem Mitglied die für sich und/oder seine familienversicherten Angehörigen entstandenen, den Höchstbetrag nach § 27a Abs. 2 übersteigenden Kosten für nicht verschreibungs- aber apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie. Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel
- durch einen Arzt auf Privatrezept verordnet und
 - über eine Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen und die ärztlichen Verordnungen vorzulegen.

Die Erstattung ist ausgeschlossen für

- Arzneimittel, die im Rahmen stationärer Krankenhausbehandlung verordnet wurden
- Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen und
- Arzneimittel der so genannten Negativliste (§ 34 Abs. 3 SGB V).

Je Versicherten, für den eine Prämie entrichtet wird, ist die Leistung im Rahmen des Tarifs auf einen kalenderjährlichen Rechnungshöchstbetrag begrenzt. Dieser ist abhängig vom Alter des Versicherten zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Altersabhängige Rechnungshöchstbeträge je Kalenderjahr:

Altersklassen (in Jahren)	Rechnungshöchstbetrag (in Euro)
12 - 35	100,00 Euro
36 - 55	150,00 Euro
über 55	200,00 Euro

Für Teilzeiträume gelten je Kalendermonat 1/12 des kalenderjährlichen Rechnungshöchstbetrages.

- (4) Wurden in einem vollen Kalenderjahr der Teilnahme keine Leistungen des Tarifs in Anspruch genommen, steigt der nach Abs. 3 gültige Rechnungshöchstbetrag für das folgende Kalenderjahr um 50 Euro (erweiterter Rechnungshöchstbetrag). Besteht die Leistungsfreiheit durchgehend fort, steigt der kalenderjährliche Rechnungshöchstbetrag stufenweise jeweils um weitere 50 Euro; insgesamt jedoch um maximal 300 Euro.

Gilt ein erweiterter Rechnungshöchstbetrag und nimmt der Versicherte Leistungen in Anspruch, die über den Grundleistungsanspruch des Tarifs hinausgehen, so sinkt der erweiterte Rechnungshöchstbetrag ab dem folgenden Kalenderjahr je angefangene 50 Euro um eine Stufe.

- (5) Für Zeiten, in denen der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Arzneimittelkosten aus diesem Tarif. Dies gilt auch, sofern die Prämien zum Fälligkeitstag nicht in voller Höhe gezahlt werden. In diesem Fall ruht der Anspruch bis zu dem Tag, an dem die Prämien – zuzüglich der durch die verspätete Zahlung entstandenen Kosten – vollständig nachentrichtet sind.
- (6) Für die Teilnahme am Tarif ist eine monatliche Prämie zu zahlen. Hat das Mitglied die Teilnahme am Tarif für einen oder mehrere seiner familienversicherten Angehörigen ab dem Alter von zwölf Jahren erklärt, sind vom Mitglied für jeden einzelnen dieser Angehörigen Prämien zu entrichten.

Für die Bestimmung der Prämienhöhe ist das Alter des Versicherten zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. Die Höhe der altersabhängigen Prämie je Kalendermonat beträgt:

Altersklassen (in Jahren)	Prämie (in Euro)
12 - 35	3,90 Euro
36 - 55	6,90 Euro
über 55	13,90 Euro

Die Prämie wird jeweils am 5. Tag eines Kalendermonats für den laufenden Monat fällig. Endet die Teilnahme nicht am letzten Tag eines Kalendermonats, wird die Prämie für den betreffenden Monat anteilig nach den tatsächlichen Kalendertagen berechnet.

Anstelle der monatlichen Zahlung der Prämie kann die Prämie wahlweise auch für ein halbes Jahr oder für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Das Mitglied erhält bei halbjährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 2 vom Hundert der Prämie oder bei jährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 4 vom Hundert der Prämie.

- (7) Wählt das Mitglied den Tarif nur für sich selbst oder für sich und seinen familienversicherten Ehegatten/Lebenspartner, sind die familienversicherten Kinder ab dem Alter von zwölf Jahren prämienfrei mitversichert. Erstattungen für diese Kinder, die den Betrag nach § 27a Abs. 2 übersteigen, werden auf den für das Mitglied nach den Absätzen 3 und 4 geltenden Rechnungshöchstbetrag angerechnet.

Wählt das Mitglied den Tarif nur für seinen familienversicherten Ehegatten/Lebenspartner, sind die familienversicherten Kinder ab dem Alter von zwölf Jahren prämienfrei mitversichert. Erstattungen für diese Kinder, die den Betrag nach § 27a Abs. 2 übersteigen, werden auf den für den Ehegatten/Lebenspartner nach den Absätzen 3 und 4 geltenden Rechnungshöchstbetrag angerechnet.

§ 35 Wahltarife Krankengeld

- (1) Die TK bietet Wahltarife für Krankengeld nach § 53 Abs. 6 SGB V an.

Mitglieder, die

- hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und ein positives Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit nachweisen

oder

- bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben,

können die Tarife nach den §§ 35a bis c wählen. Die gleichzeitige Teilnahme an den Tarifen nach den §§ 35a und c oder 35b und c ist möglich.

Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder können nur den Tarif nach § 35d wählen.

- (2) Mitglieder, deren Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist, können an den Tarifen nach den §§ 35a bis d nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Abs. 4a SGB V.

Darüber hinaus ist die Teilnahme ausgeschlossen, wenn das Mitglied bei Eingang der Teilnahmeerklärung bei der TK

- arbeitsunfähig ist, es sei denn, unmittelbar vorher bestand bei der TK bereits eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld,
- eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen bezieht,
- voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist.

- (3) Die Teilnahme am Tarif beginnt mit Wirkung zum nächsten Monatsersten nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung bei der TK. Das Mitglied kann einen weiter in der Zukunft liegenden Teilnahmebeginn zum Ersten eines Monats wählen. Bis zum Teilnahmebeginn kann die Wahl des Tarifs vom Mitglied schriftlich widerrufen werden; die Erklärung muss vor Teilnahmebeginn bei der TK eingegangen sein. Das Mitglied ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme drei Jahre an die Wahl gebunden. Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

Sofern das Mitglied die Teilnahme am Tarif nicht bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Jahr. Dies gilt entsprechend für alle folgenden Teilnahmeverlängerungen. Für die Dauer der Verlängerung der Teilnahme ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der TK ebenfalls nicht möglich.

Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen für die Teilnahme am Tarif nicht mehr, endet die Teilnahme mit dem Tag vor dem Wegfall der Voraussetzungen. Endet die TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig auch die Teilnahme am Tarif.

- (4) Das Mitglied hat im Rahmen des Tarifs eine monatliche Prämie zu zahlen, die im Voraus für den Kalendermonat zu entrichten ist. Die Prämie wird jeweils am 5. Tag eines Kalendermonats für den laufenden Monat fällig. Endet die Teilnahme nicht am letzten Tag eines Kalendermonats, wird die Prämie für den betreffenden Monat anteilig nach den tatsächlichen Kalendertagen berechnet.

Anstelle der kalendermonatlichen Zahlung der Prämie kann die Prämie wahlweise auch für ein halbes Jahr oder ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Das Mitglied erhält bei halbjährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 2 vom Hundert der Prämie oder bei jährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 4 vom Hundert der Prämie.

- (5) Das Mitglied wählt die Höhe des Tarif-Krankengeldes. In den Tarifen nach den §§ 35a, b und d besteht für die Dauer des Bezugs von Tarif-Krankengeld

- Prämienfreiheit im Wahltarif und
- Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung,

wenn das gewählte Tarif-Krankengeld der Höhe nach mindestens der Hälfte des Betrags entspricht, der unter Anwendung des § 47 SGB V als Brutto-Krankengeld zu zahlen wäre bzw. zu zahlen ist. Im Tarif nach § 35c besteht die Prämienfreiheit während des Leistungsbezugs unabhängig von der Höhe des gewählten Tarif-Krankengeldes; Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung tritt in diesem Fall aufgrund des Bezugs von gesetzlichem Krankengeld ein. Für die Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung nach den Sätzen 2 und 3 gilt § 224 Abs. 1 Satz 2 SGB V entsprechend. Im Falle der Versicherungspflicht in den anderen Zweigen der Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit behält die TK den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Tarif-Krankengeld ein und entrichtet diesen an den zuständigen Sozialversicherungsträger.

§ 35a TK-Tarif KG Klassik 22

- (1) Der TK-Tarif KG Klassik 22 kann nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V gewählt werden.
- (2) Das Mitglied wählt die Höhe des Tarif-Krankengeldes in 5-Euro-Schritten von 30 bis 90 Euro. Beträgt das gewählte Tarif-Krankengeld mehr als 30 Euro, darf es 70 vom Hundert des nachgewiesenen durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Das Mitglied kann die Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes einmal je Teilnahmejahr anpassen (Erhöhung oder Verminderung des Krankengeldbetrages). Mit der Anpassung des Tarif-Krankengeldes wird die Prämie entsprechend angepasst.

Der Anspruch auf das erhöhte Tarif-Krankengeld beginnt frühestens am ersten Tag des nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Kalendermonats. Die erhöhte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Bestätigung der Anpassung durch die TK. Eine Erhöhung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen:

- im laufenden Leistungsfall,
- solange das Mitglied mit Prämien für Wahltarife der TK oder Beiträgen zur Krankenversicherung im Rückstand ist.

Das höhere Tarif-Krankengeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der Drei-Monats-Frist eingetreten ist. In diesen Fällen erhält der Teilnehmer das Tarif-Krankengeld in der zuvor gewählten Höhe.

Eine Absenkung des gewählten Tarif-Krankengeldes ist zum Ersten des Folgemonats möglich. Die niedrigere Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Absenkung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen, wenn der jeweilige Anspruch auf Tarif-Krankengeld bereits ausgeschöpft wurde.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, der TK Nachweise über das Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt vorzulegen sowie eine nicht nur vorübergehende Minderung des aus der selbständigen Tätigkeit/Beschäftigung herrührenden Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts unverzüglich mitzuteilen. Als

Nachweis für die Wahl der Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes gilt der jeweils aktuelle Steuerbescheid bzw. Entgeltnachweis des Arbeitgebers. Erlangt die TK davon Kenntnis, dass das Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt des Mitglieds unter die Höhe des zugrunde gelegten Einkommens gesunken ist, so kann sie ohne Unterschied, ob der Leistungsfall bereits eingetreten ist oder nicht, das Tarif-Krankengeld und die Prämie mit Wirkung vom Beginn des Folgemonats nach Kenntnis entsprechend dem geminderten Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt herabsetzen. Bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits eingetretene Arbeitsunfähigkeit oder begonnene stationäre Behandlung nicht berührt.

- (4) Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld entsteht am 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder am 22. Tag der stationären Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41 SGB V), die auf Kosten der TK erfolgt. Das Tarif-Krankengeld wird längstens bis zum Beginn des gesetzlichen Anspruchs am 43. Tag gezahlt. Das Tarif-Krankengeld wird für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren gezahlt. Der erste Dreijahreszeitraum beginnt mit der Teilnahme am Tarif.

Außerdem erhält das Mitglied Tarif-Krankengeld bereits ab dem ersten Tag einer vollstationären Behandlung in einem Krankenhaus, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnt. Voraussetzung ist, dass es sich um ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V handelt, die Behandlung auf Kosten der TK erfolgt und das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Das Tarif-Krankengeld wird für insgesamt 12 Wochen innerhalb von je drei Jahren gezahlt. Die Dauer des vorzeitigen Bezuges von Tarif-Krankengeld wird nicht auf die Höchstbezugsdauer nach Satz 3 angerechnet.

Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf das Tarif-Krankengeld unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

- (5) Teilnehmer, deren Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 SGB V ruht oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (insbesondere § 11 Abs. 5 SGB V, § 52a SGB V), haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen dieses Tarifs.

Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Teilnahme eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif, es sei denn, der Teilnehmer war unmittelbar vorher bei der TK bereits mit Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V versichert.

Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ist ausgeschlossen, soweit und solange der Teilnehmer während der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung

- Arbeitseinkommen aus eigener Arbeitsleistung bzw. Arbeitsentgelt erzielt,
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezieht oder ihrer Art nach vergleichbare Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung oder einer staatlichen Stelle im Ausland erhält.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Anspruch auf Tarif-Krankengeld für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld sowie während der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Bezieht der Teilnehmer eine der in § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen, wird das Tarif-Krankengeld um den Zahlbetrag der Leistung gekürzt.

- (6) Die Höhe der monatlichen Prämie beträgt 2,30 Euro je 5 Euro Tarif-Krankengeld.
- (7) Die Teilnahme am TK-Tarif KG Klassik 22 endet, ohne dass es einer Kündigung nach § 35 Abs. 3 durch den Teilnehmer bedarf, wenn
- die hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird,
 - die Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet, aufgegeben oder eine unbefristete Beschäftigung aufgenommen wird,
 - ein positives Arbeitseinkommen aus hauptberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit nicht mehr erzielt wird,
 - die Wahl des gesetzlichen Anspruchs auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V beendet wird,

- eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen beginnt,
- der Teilnehmer nach ärztlicher Feststellung wegen Krankheit auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

§ 35b TK-Tarif KG Klinik

- (1) Der TK-Tarif KG Klinik kann separat oder in Verbindung mit dem gesetzlichen Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V gewählt werden.
- (2) Das Mitglied wählt die Höhe des Tarif-Krankengeldes in 5-Euro-Schritten von 30 bis 90 Euro. Beträgt das gewählte Krankengeld mehr als 30 Euro, darf es 70 vom Hundert des nachgewiesenen durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Das Mitglied kann die Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes einmal je Teilnahmejahr anpassen (Erhöhung oder Verminderung des Krankengeldbetrages). Mit der Anpassung des Tarif-Krankengeldes wird die Prämie entsprechend angepasst.

Der Anspruch auf das erhöhte Tarif-Krankengeld beginnt frühestens am ersten Tag des nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Kalendermonats. Die erhöhte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Bestätigung der Anpassung durch die TK. Eine Erhöhung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen:

- im laufenden Leistungsfall,
- solange das Mitglied mit Prämien für Wahltarife der TK oder Beiträgen zur Krankenversicherung im Rückstand ist.

Das höhere Tarif-Krankengeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der Drei-Monats-Frist eingetreten ist. In diesen Fällen erhält der Teilnehmer das Tarif-Krankengeld in der zuvor gewählten Höhe.

Eine Absenkung des gewählten Tarif-Krankengeldes ist zum Ersten des Folgemonats möglich. Die niedrigere Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Absenkung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen, wenn der jeweilige Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft wurde.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, der TK Nachweise über das Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt vorzulegen sowie eine nicht nur vorübergehende Minderung des aus der selbständigen Tätigkeit/Beschäftigung herrührenden Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts unverzüglich mitzuteilen. Als Nachweis für die Wahl der Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes gilt der jeweils aktuelle Steuerbescheid bzw. Entgeltnachweis des Arbeitgebers. Erlangt die TK davon Kenntnis, dass das Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt des Mitglieds unter die Höhe des zugrunde gelegten Einkommens gesunken ist, so kann sie ohne Unterschied, ob der Leistungsfall bereits eingetreten ist oder nicht, das Tarif-Krankengeld und die Prämie mit Wirkung vom Beginn des Folgemonats nach Kenntnis entsprechend dem geminderten Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt herabsetzen. Bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits begonnene stationäre Behandlung nicht berührt.
- (4) Das Mitglied erhält Tarif-Krankengeld bei einer vollstationären Behandlung in einem Krankenhaus. Voraussetzung ist, dass es sich um ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V handelt, die Behandlung auf Kosten der TK erfolgt und das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann.

Der Anspruch entsteht am 1. Tag der Behandlung. Hat das Mitglied neben diesem Tarif auch das gesetzliche Krankengeld gewählt, wird das Tarif-Krankengeld längstens bis zum 42. Tag der Krankenhausbehandlung gezahlt. Das Tarif-Krankengeld wird für insgesamt 12 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit der Teilnahme am Tarif.

Bei Krankenhausbehandlung im Ausland besteht Anspruch auf das Tarif-Krankengeld unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

- (5) Teilnehmer, deren Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 SGB V ruht oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (insbesondere § 11 Abs. 5 SGB V, § 52a SGB V), haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen dieses Tarifs.

Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Teilnahme eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif, es sei denn, der Teilnehmer war unmittelbar vorher bei der TK bereits mit Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V versichert.

Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ist ausgeschlossen, soweit und solange der Teilnehmer während der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung

- Arbeitseinkommen aus eigener Arbeitsleistung bzw. Arbeitsentgelt erzielt,
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezieht oder ihrer Art nach vergleichbare Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung oder einer staatlichen Stelle im Ausland erhält.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Anspruch auf Tarif-Krankengeld für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld sowie während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Bezieht der Teilnehmer eine der in § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen, wird das Tarif-Krankengeld um den Zahlbetrag der Leistung gekürzt.

- (6) Die Höhe der monatlichen Prämie beträgt 0,70 Euro je 5 Euro Tarif-Krankengeld.
- (7) Die Teilnahme am TK-Tarif KG Klinik endet, ohne dass es einer Kündigung nach § 35 Abs. 3 durch den Teilnehmer bedarf, wenn
- die hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird,
 - die Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet, aufgegeben oder eine unbefristete Beschäftigung aufgenommen wird,
 - ein positives Arbeitseinkommen aus hauptberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit nicht mehr erzielt wird,
 - eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen beginnt,
 - der Teilnehmer nach ärztlicher Feststellung wegen Krankheit auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

§ 35c TK-Tarif KG Plus

- (1) Der TK-Tarif KG Plus erhöht die finanzielle Absicherung durch das gesetzliche Krankengeld. Dieser Tarif kann daher nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V gewählt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigt.
- (2) Das Mitglied wählt die Höhe des Tarif-Krankengeldes in 10-Euro-Schritten von 10 bis 90 Euro. Beträgt das gewählte Tarif-Krankengeld mehr als 10 Euro, darf es - zusammen mit dem gesetzlichen Krankengeld - 70 vom Hundert des nachgewiesenen durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das gewählte Tarif-Krankengeld für Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, beträgt jedoch - zusammen mit dem gesetzlichen Krankengeld - maximal 90 vom Hundert des durchschnittlichen monatlichen Nettoarbeitsentgelts.

Das Mitglied kann die Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes einmal je Teilnahmejahr anpassen (Erhöhung oder Verminderung des Krankengeldbetrages). Mit der Anpassung des Tarif-Krankengeldes wird die Prämie entsprechend angepasst.

Der Anspruch auf das erhöhte Tarif-Krankengeld beginnt frühestens am ersten Tag des nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Kalendermonats. Die erhöhte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Bestätigung der Anpassung durch die TK. Eine Erhöhung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen:

- im laufenden Leistungsfall,
- solange das Mitglied mit Prämien für Wahltarife der TK oder Beiträgen zur Krankenversicherung im Rückstand ist.

Das höhere Tarif-Krankengeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der Drei-Monats-Frist eingetreten ist. In diesen Fällen erhält der Teilnehmer das Tarif-Krankengeld in der zuvor gewählten Höhe.

Eine Absenkung des gewählten Tarif-Krankengeldes ist zum Ersten des Folgemonats möglich. Die niedrigere Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Absenkung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen, wenn der jeweilige Anspruch auf Tarif-Krankengeld bereits ausgeschöpft wurde.

- (3) Für das Entstehen und die Dauer des Anspruches auf Tarif-Krankengeld sowie für dessen Ruhen, Ausschluss und Kürzung gelten die Vorschriften des SGB und die sonstigen Regelungen für das gesetzliche Krankengeld entsprechend.

Darüber hinaus ist der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Teilnahme eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Tarif-Krankengeld. Es sei denn, der Teilnehmer war unmittelbar vorher bei der TK bereits mit Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V versichert.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, der TK Nachweise über das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt vorzulegen sowie eine nicht nur vorübergehende Minderung des aus der selbständigen Tätigkeit/Beschäftigung herrührenden Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts unverzüglich mitzuteilen. Als Nachweis für die Wahl der Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes gilt der jeweils aktuelle Steuerbescheid bzw. Entgeltnachweis des Arbeitgebers. Erlangt die TK davon Kenntnis, dass das Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt des Mitglieds unter die Höhe des zugrunde gelegten Einkommens gesunken ist, so kann sie ohne Unterschied, ob der Leistungsfall bereits eingetreten ist oder nicht, das Tarif-Krankengeld und die Prämie mit Wirkung vom Beginn des Folgemonats nach Kenntnis entsprechend dem geminderten Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt herabsetzen. Bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits eingetretene Arbeitsunfähigkeit oder begonnene stationäre Behandlung nicht berührt.

- (5) Die Höhe der monatlichen Prämie beträgt 8 Euro je 10 Euro Tarif-Krankengeld.

- (6) Die Teilnahme am TK-Tarif KG Plus endet, ohne dass es einer Kündigung nach § 35 Abs. 3 durch den Teilnehmer bedarf, wenn

- die hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird,
- die Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet, aufgegeben oder eine unbefristete Beschäftigung aufgenommen wird,
- das nachgewiesene durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (§ 223 Abs. 3 SGB V) nicht mehr übersteigt,
- die Wahl des gesetzlichen Anspruchs auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V beendet wird,
- eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen beginnt.

- (7) Für Mitglieder, die am 31.12.2012 Krankengeld aus dem TK-Tarif KG Premium 43 (§ 35a Abs. 1 Buchstabe c a.F.) beziehen, besteht der Anspruch auf dieses Krankengeld unter den bisherigen Voraussetzungen weiter. Der Anspruch besteht maximal bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, die den Leistungsanspruch ausgelöst hat. Für die Dauer des Leistungsanspruches ist die Teilnahme an den Tarifen nach den §§ 35a bis c ausgeschlossen.

§ 35d TK-Tarif KG Künstler und Publizisten

- (1) Das Mitglied wählt die Höhe des Tarif-Krankengeldes in 5-Euro-Schritten von 30 bis 90 Euro. Beträgt das gewählte Krankengeld mehr als 30 Euro, darf es 70 vom Hundert des nachgewiesenen durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit nicht übersteigen.

Das Mitglied kann die Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes einmal je Teilnahmejahr anpassen (Erhöhung oder Verminderung des Krankengeldbetrages). Mit der Anpassung des Tarif-Krankengeldes wird die Prämie entsprechend angepasst.

Der Anspruch auf das erhöhte Tarif-Krankengeld beginnt frühestens am ersten Tag des nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Kalendermonats. Die erhöhte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Bestätigung der Anpassung durch die TK. Eine Erhöhung des Tarif-Krankengeldes ist ausgeschlossen:

- im laufenden Leistungsfall,
- solange das Mitglied mit Prämien für Wahltarife der TK oder Beiträgen zur Krankenversicherung im Rückstand ist.

Das höhere Tarif-Krankengeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der Drei-Monats-Frist eingetreten ist. In diesen Fällen erhält der Teilnehmer das Tarif-Krankengeld in der zuvor gewählten Höhe.

Eine Absenkung des gewählten Tarif-Krankengeldes ist zum Ersten des Folgemonats möglich. Die niedrigere Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu zahlen. Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn der jeweilige Anspruch auf Tarif-Krankengeld bereits ausgeschöpft wurde.

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, der TK Nachweise über das Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit vorzulegen sowie eine nicht nur vorübergehende Minderung dieses Arbeitseinkommens unverzüglich mitzuteilen. Als Nachweis für die Wahl der Höhe des kalendertäglichen Tarif-Krankengeldes gilt der jeweils aktuelle Steuerbescheid bzw. Beitragsbescheid der Künstlersozialkasse. Erlangt die TK davon Kenntnis, dass das Arbeitseinkommen des Mitglieds unter die Höhe des zugrunde gelegten Einkommens gesunken ist, so kann sie ohne Unterschied, ob der Leistungsfall bereits eingetreten ist oder nicht, das Tarif-Krankengeld und die Prämie mit Wirkung vom Beginn des Folgemonats nach Kenntnis entsprechend dem geminderten Arbeitseinkommen herabsetzen. Bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits eingetretene Arbeitsunfähigkeit oder begonnene stationäre Behandlung nicht berührt.

- (3) Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld entsteht am 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder am 15. Tag der stationären Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41 SGB V), die auf Kosten der TK erfolgt. Das Tarif-Krankengeld wird bis zum Beginn der gesetzlichen Leistung am 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bzw. stationären Behandlung (§ 46 Satz 2 SGB V) gezahlt. Das Tarif-Krankengeld wird für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren gezahlt. Der erste Dreijahreszeitraum beginnt mit der Teilnahme am Tarif.

Außerdem erhält das Mitglied Tarif-Krankengeld bereits ab dem ersten Tag einer vollstationären Behandlung in einem Krankenhaus, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnt. Voraussetzung ist, dass es sich um ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V handelt, die Behandlung auf Kosten der TK erfolgt und das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Das Tarif-Krankengeld wird für insgesamt 12 Wochen innerhalb von je drei Jahren gezahlt. Die Dauer des vorzeitigen Bezuges von Tarif-Krankengeld wird nicht auf die Höchstbezugsdauer nach Satz 3 angerechnet.

Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf das Tarif-Krankengeld unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

- (4) Teilnehmer, deren Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 SGB V ruht oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (insbesondere § 11 Abs. 5 SGB V, § 52a SGB V), haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen dieses Tarifs.

Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Teilnahme eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif, es sei denn, der Teilnehmer war unmittelbar vorher bei der TK bereits mit Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V versichert.

Der Anspruch auf Tarif-Krankengeld ist ausgeschlossen, soweit und solange der Teilnehmer während der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung

- Arbeitseinkommen aus eigener Arbeitsleistung erzielt,
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezieht oder ihrer Art nach vergleichbare Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung oder einer staatlichen Stelle im Ausland erhält.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Anspruch auf Tarif-Krankengeld für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld sowie während der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Bezieht der Teilnehmer eine der in § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen, wird das Tarif-Krankengeld um den Zahlbetrag der Leistung gekürzt.

- (5) Die Höhe der monatlichen Prämie beträgt 1,75 Euro je 5 Euro Tarif-Krankengeld.
- (6) Die Teilnahme am TK-Tarif KG Künstler und Publizisten endet, ohne dass es einer Kündigung nach § 35 Abs. 3 durch den Teilnehmer bedarf, wenn
 - die Krankenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet,
 - eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen beginnt,
 - der Teilnehmer nach ärztlicher Feststellung wegen Krankheit auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

§ 36 TK-Tarif Select

- (1) Der TK-Tarif Select ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. In diesem Tarif erhalten die Mitglieder eine Prämie, weil sie einen Teil der Kosten übernehmen, die von der TK für sie zu tragen sind (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt gilt nur für bestimmte Leistungen bzw. Leistungsbereiche.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind volljährige Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder ein Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach den §§ 30, 31, 32, 33 sowie 34 ist ausgeschlossen.

- (3) Die Teilnahme ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Sie beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren.

Unabhängig von der Mindestbindungsfrist, endet die Teilnahme bei

- Beitragsfreiheit wegen des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor dem Beginn der Beitragsfreiheit,
- gesetzlich ruhendem oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch mit dem Tag vor dem Beginn des Leistungsruhens bzw. -ausschlusses,
- Beitragsrückstand in der Krankenversicherung oder Prämienrückstand in einem Wahltarif der TK mit dem Tag vor dem Beginn des Zeitraums für den der Beitrags- bzw. Prämienrückstand besteht.

Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V). Endet die TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig die Teilnahme am TK-Tarif Select.

- (4) Die Höhe der Prämie hängt davon ab, für wie viele der folgenden fünf Leistungen bzw. Leistungsbereiche das Mitglied den Selbstbehalt wählt:
- ambulante und stationäre Vorsorgeleistungen (§ 23 Abs. 2 und 4 SGB V, § 20 TK-Satzung) sowie Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter (§ 24 SGB V)
 - Fahrkosten (§ 60 SGB V)
 - Haushaltshilfe (§ 38 SGB V, § 24 TK-Satzung)
 - Zusätzliche Leistungen (§ 11 Abs. 6 SGB V, §§ 27 bis 27e, 27g und 27h TK-Satzung) sowie Leistungen nach dem Homöopathievertrag zur integrierten Versorgung (§ 140a SGB V, § 29a TK-Satzung)
 - Reiseschutzimpfungen im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen (§ 20i Abs. 2 SGB V, § 19 Abs. 1 Satz 2 TK-Satzung).

Für jede dieser Leistungen bzw. Leistungsbereiche beträgt die kalenderjährliche Prämie 12 Euro. Insgesamt beträgt die Prämie maximal 60 Euro pro Kalenderjahr. Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am TK-Tarif Select teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V).

- (5) Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach der Anzahl der gewählten Leistungen bzw. Leistungsbereiche nach Abs. 4. Der maximale kalenderjährliche Selbstbehalt beträgt
- 18 Euro bei einer gewählten Leistung/einem gewählten Leistungsbereich
 - 36 Euro bei zwei gewählten Leistungen/Leistungsbereichen
 - 54 Euro bei drei gewählten Leistungen/Leistungsbereichen
 - 72 Euro bei vier gewählten Leistungen/Leistungsbereichen
 - 90 Euro bei fünf gewählten Leistungen/Leistungsbereichen.

Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am TK-Tarif Select teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Muss die Prämie nach Abs. 4 Satz 5 gemindert werden, verringert sich der Selbstbehalt so weit, dass die ursprüngliche Differenz von Prämie und Selbstbehalt erhalten bleibt.

- (6) Das Mitglied erhält die Prämie erstmalig mit Beginn der Teilnahme für die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus. In den Folgejahren wird die Prämie ebenfalls im Voraus bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres ausgezahlt.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gezahlt wurde. Hat das Mitglied auf den Selbstbehalt anzurechnende Leistungen in Anspruch genommen, stellt die TK dem Mitglied die Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung, bis zum geltenden Gesamt-Selbstbehalt nach Abs. 5. Eine eventuelle Forderung der TK gleicht das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

- (7) Hat die Teilnahme am TK-Tarif Select bereits vor dem 1. Januar 2015 begonnen (§ 36 a.F.), endet diese mit dem 31. Dezember 2014. Die erneute Teilnahme ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Geht die Erklärung bis zum 28. Februar 2015 bei der TK ein, kann die Teilnahme auf Wunsch des Mitglieds abweichend von Abs. 3 Satz 2 am 1. Januar 2015 beginnen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage 1

Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltung

Einen Anspruch haben die Mitglieder der Selbstverwaltung der TK unter der Berücksichtigung der Beschlüsse des Verwaltungsrats bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und dessen Ausschüssen sowie der Widerspruchsausschüsse.

A Ersatz von baren Auslagen

I. Inlandsdienstreise

Fahrkosten

Es werden erstattet:

- a) Bei Benutzung
 - der Bahn oder eines Schiffes der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge und Schlafwagenkosten,
 - eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer,
 - eines Flugzeuges die Kosten für die Economy-Klasse.
- b) Zubringerkosten
- c) Die mit der Dienstreise in Verbindung stehenden üblichen Nebenkosten, wie Parkgebühren, Telefon- und Portoauslagen.

Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Dauer der Dienstreise. Gezahlt werden pro Kalendertag

- bei mehrtägigen Abwesenheiten mit Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils 12 Euro
- bei eintägigen Abwesenheiten mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden 12 Euro
- bei einer mehrtägigen Abwesenheit mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden aber ohne Übernachtung 12 Euro
- für Kalendertage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro.

Übernachtungsgeld/-kosten

- a) Das pauschale Übernachtungsgeld beträgt 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.
- b) Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für Hauptmahlzeiten um jeweils 40 vom Hundert des vollen Tagegeldes gekürzt.

II. Auslandsdienstreise

Es werden erstattet:

- a) Bei Benutzung
 - der Bahn der Fahrpreis der 1. Klasse oder eines Schiffes der Fahrpreis der 2. Klasse
 - einschließlich der Zuschläge und Schlafwagenkosten, die Kosten für die Spezial- oder Doppelbettklasse,
 - eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer,
 - eines Flugzeuges innerhalb Europas die Kosten für die Economy-Klasse; ansonsten werden die Kosten der Business- bzw. einer vergleichbaren Klasse erstattet.

- b) Zubringerkosten
- c) Die mit der Dienstreise in Verbindung stehenden üblichen Nebenkosten wie Parkgebühren, Telefon- und Portoauslagen.
- d) Ein Auslandstagegeld in Höhe von 150 vom Hundert des vergleichbaren Inlandstagegeldes.
- e) Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.

B Pauschbeträge

I. für Zeitaufwand

- a) Für die Teilnahme an Sitzungen einschließlich der Gruppenvorbesprechungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Organsitzung stehen, wird für jeden Kalendertag ein Pauschbetrag von 70 Euro gezahlt. Die alternierenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten bei Sitzungen der Ausschüsse kalendertäglich den 2-fachen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird der Pauschbetrag für Zeitaufwand nur einmal gewährt.
- b) Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten monatlich:
 - die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats das 10-fache des Pauschbetrages nach Buchstabe a).
- c) Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltung kann aufgrund eines besonderen Auftrages für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ein Pauschbetrag gemäß Buchstabe a) gezahlt werden. Der Pauschbetrag kann ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Selbstverwaltungsmitgliedes vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.
- d) Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

II. für Auslagen außerhalb von Sitzungen

Als Pauschbetrag für alle weiteren baren Auslagen, die im Interesse der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wie Kosten, die durch Zurverfügungstellung der eigenen Wohnräume für Aufgaben der Kasse eintreten, Telefongebühren, Porti, Schreibmaterial usw. werden den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats monatlich je 81 Euro gezahlt.

C Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst bzw. Verdienstausschlag sowie für Beiträge zur Rentenversicherung

Die Entschädigung nach § 41 Abs. 2 SGB IV beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße. Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen. Erstattet werden die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung.

D Ersatz bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind

Bei Dienstunfällen kommen die für den Öffentlichen Dienst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung.

Einem Antrag auf Kostenerstattung sind ein Sachbericht über den Unfall und die Originalrechnung über die entstandenen Kosten beizufügen.

Anlage 2

Teilnahmebedingungen nach § 26 TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

Mit ihrem Bonusprogramm leistet die TK einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle TK-Versicherten. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

2. Erklärung und Dauer der Teilnahme

Die Teilnahme am TK-Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. Sie beginnt am Ersten des Monats, in dem die Erklärung bei der TK eingeht und dauert zunächst 12 Monate (Bonuszeitraum).

Werden die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Gesundheitsmaßnahmen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bonuszeitraums zur Bonifizierung eingereicht, verlängert sich die Teilnahme um weitere 12 Monate. Es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonuszeitraums hinaus fortgesetzt werden soll. Dies gilt entsprechend für alle weiteren Bonuszeiträume.

Mit dem Ende der Versicherung bei der TK endet zeitgleich auch die Teilnahme am TK-Bonusprogramm.

3. Gesundheitsbonus

Die Teilnehmer erhalten einen Gesundheitsbonus für die Inanspruchnahme von

- regelmäßigen Leistungen zur Erfassung gesundheitlicher Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
- Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20i SGB V, § 19 TK-Satzung) oder
- regelmäßigen Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V, § 18 TK-Satzung) oder vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens.

Für Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonuszeitraums kann kein Gesundheitsbonus erworben werden. Dies gilt auch für Gesundheitsmaßnahmen, die außerhalb von TK-Versicherungszeiten durchgeführt werden.

Die Teilnehmer entscheiden sich für eines der beiden folgenden Bonusmodelle:

a) TK-BonusDirect

Für die in der Anlage 3 zur TK-Satzung aufgeführten Gesundheitsmaßnahmen erhalten die Teilnehmer Bonuspunkte. Die Summe der während des jeweiligen Bonuszeitraums gesammelten Bonuspunkte bestimmt die Höhe des Gesundheitsbonus.

Der Anspruch auf den Gesundheitsbonus besteht erst ab einer Mindestzahl von 1.000 Bonuspunkten. Hierfür wird ein Gesundheitsbonus in Höhe von 30 Euro gezahlt. Der Gesundheitsbonus erhöht sich je weitere 100 erworbene Bonuspunkte um 2,50 Euro.

Alternativ wird für die Teilnahme an der TK-Gesundheitswoche ein Gesundheitsbonus in Höhe von 250 Euro gezahlt.

b) TK-Gesundheitsdividende

Es gelten die Regelungen nach Buchstabe a) Sätze 1 bis 3. Der Gesundheitsbonus für 1.000 Bonuspunkte beträgt 60 Euro und erhöht sich je weitere 100 erworbene Bonuspunkte um 5 Euro.

Der Gesundheitsbonus wird dem Teilnehmer ausschließlich als Zuschuss zu den Kosten für selbst in Anspruch genommene Leistungen nach Anlage 4 zur TK-Satzung gezahlt. Dies gilt nicht für Leistungen, die vor Beginn der Teilnahme an diesem Bonusmodell erbracht wurden. Der Anspruch auf den Gesundheitsbonus entsteht erst nach Vorlage entsprechender Belege. Bei Kosten unterhalb der jeweiligen Höhe des Gesundheitsbonus werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Die Prüfung der eingereichten Gesundheitsmaßnahmen erfolgt anhand der jeweils geltenden Qualitätskriterien. Der Übertrag einzelner Gesundheitsmaßnahmen bzw. der entsprechenden Bonuspunkte auf andere Teilnehmer oder in den folgenden Bonuszeitraum ist nicht möglich.

4. Nachweis der Gesundheitsmaßnahmen

Die Gesundheitsmaßnahmen sind vom Teilnehmer in der von der TK jeweils vorgegebenen Form zu belegen. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringers. Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der TK nicht übernommen.

Mit dem vollständigen Einreichen der Nachweise erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Bonuszeitraum für beendet; weitere Gesundheitsmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Werden die Gesundheitsmaßnahmen nicht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bonuszeitraums oder Beendigung der Teilnahme nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf einen Gesundheitsbonus.

Hat der Teilnehmer den Gesundheitsbonus in voller oder anteiliger Höhe aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen erhalten, ist der entsprechende Betrag an die TK zurück zu zahlen. Darüber hinaus kann die Teilnahme am TK-Bonusprogramm durch die TK mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn der Teilnehmer die Unrichtigkeit zu vertreten hat. In diesem Fall ist die Teilnahme am TK-Bonusprogramm auch künftig ausgeschlossen.

5. Verfall des Anspruchs auf den Gesundheitsbonus

Mit dem Ende der TK-Versicherung verfallen sämtliche Ansprüche auf einen Gesundheitsbonus.

Für das Bonusmodell nach Ziffer 3, Buchstabe b) gilt zusätzlich: Ein nicht in Anspruch genommener Gesundheitsbonus verfällt jeweils nach Ablauf von drei Jahren. Davon abweichend verfallen alle von einem minderjährigen Teilnehmer erworbenen, aber nicht in Anspruch genommenen Gesundheitsboni erst mit Ablauf von drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Übergangsregelung

Für Bonuszeiträume, die vor dem 1. Oktober 2016 begonnen haben, gelten die bisherigen Teilnahmebedingungen bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit von 12 Monaten weiter, längstens bis zum 31. August 2017.

Anlage 3

Katalog der Gesundheitsmaßnahmen nach § 26 TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

Altersgruppe bis 17 Jahre

Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche - § 26 SGB V

- Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 (200 Punkte*)
- Bonuserhöhung für die lückenlose Durchführung der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 (400 Punkte = 40 Punkte je durchgeführte Untersuchung)
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U10 und U11 (200 Punkte*)
- Jugendgesundheitsuntersuchung J1 und J2 (200 Punkte*)
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung 2x (200 Punkte*)

Schutzimpfungen - § 20i SGB V, § 19 TK-Satzung (400 Punkte)

Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention - § 20 Abs. 5 SGB V, § 18 TK-Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes - und vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens

- Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Gewichtsreduktion, Stressbewältigung oder Entspannung, Gewaltprävention in Kitas oder Schulen, Suchtmittelkonsum (400 Punkte*)
- Aktive Mitgliedschaft im Sportverein (500 Punkte)
- Baby-Schwimmkurs (400 Punkte)
- Eltern-Kind-Turnen (400 Punkte)
- Sportabzeichen - DOSB, DLRG (500 Punkte)
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter (500 Punkte)

Altersgruppe ab 18 Jahre

Gesundheitsuntersuchungen - § 25 SGB V

- Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung (200 Punkte*)
- Gesundheits-Check-up (200 Punkte)
- Zahnvorsorge (200 Punkte)
- Vollständige Durchführung der Mutterschaftsvorsorge nach den Mutterschafts-Richtlinien (200 Punkte)

Schutzimpfungen - § 20i SGB V, § 19 TK-Satzung (400 Punkte)

Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention - § 20 Abs. 5 SGB V, § 18 TK-Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes - und vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens

- Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Gewichtsreduktion, Stressbewältigung oder Entspannung, Suchtmittelkonsum (400 Punkte*)
- Rückbildungsgymnastik (400 Punkte)

- Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein, qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder im Betriebs-/Hochschulsport (500 Punkte)
- Sportabzeichen - DOSB, DLRG (500 Punkte)
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter (500 Punkte)

TK-Gesundheitscoaching online - § 20 Abs. 5 SGB V, § 18 TK-Satzung - in den Handlungsfeldern

- Fitness,
- Ernährung,
- Antistress,
- Nichtraucher.

Der Teilnehmer muss in einem Zeitraum von 12 Wochen mindestens 10 Wochen erfolgreich am TK-Gesundheitscoaching online teilnehmen und das zu Beginn des Coachings individuell festgelegte Gesundheitsziel erreichen (max. zwei Coachings, je Coaching 500 Punkte).

* Die angegebenen Punkte gelten für jede durchgeführte Untersuchung bzw. Einzelmaßnahme.

Anlage 4

Katalog der Zuschussleistungen nach § 26

TK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten / TK-Gesundheitsdividende

Versicherte, die das Bonusmodell TK-Gesundheitsdividende gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Dies gilt nur, sofern die TK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen und Leistungen, die als Gesundheitsmaßnahmen nach Anlage 3 für einen Gesundheitsbonus berücksichtigt wurden.

- Akupunktur
- Anthroposophische Heilmittel (z.B. Heileurythmie)
- Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
- Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle
- Erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z.B. Fissurenversiegelung, Funktionsanalyse)
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
- Gesundheitskurse (auch Online)
- Hebammen-Leistungen
 - Geburtsvorbereitungskurse für Partner
 - Geburtsvorbereitende Akupunktur
- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der Besonderen Therapierichtungen
- Mitgliedschaft Sportverein/Fitnessstudio
- Osteodensitometrie (Knochendichtemessung)
- Osteopathie (sofern die in § 27b genannten Voraussetzungen erfüllt sind)
- Private Zusatzversicherungsverträge nach § 28
- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Sehtest
- Sport- und Fitnessausrüstung
- Sport- und Fitnesskurse (auch Online)
- Sportmedizinische Untersuchung und Beratung (sofern die in § 27e genannten Voraussetzungen erfüllt sind)
- Sportveranstaltungen (Start-/Teilnahmegebühren)
- Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen (z.B. Ultraschall zur Krebsfrüherkennung, Sono-Check, M2-PK Stuhltest, Bestimmung HbA1c-Wert zur Diabetes-Vorsorge)
- Zahnersatz und Zahnkronen
- Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft

Anlage 5

Voraussetzungen für die Bonusgewährung nach § 26a Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

1. TK-Gesundheitsbonus

TK-versicherte Beschäftigte erhalten einen Bonus in Höhe von 100 Euro für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach Ziffer 2.

Eine Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens 80 Prozent der jeweiligen Maßnahme durch einen Teilnehmer absolviert wurden.

2. Übersicht der bonifizierbaren Maßnahmen

Bonifiziert werden Maßnahmen aus den Handlungsfeldern (Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes)

- Bewegung,
- Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion,
- Stressbewältigung oder Entspannung sowie
- Suchtmittelkonsum,

die der individuellen gesundheitsförderlichen Verhaltensänderung dienen, mit maximal 15 Teilnehmern und einer Gesamtdauer von mindestens 6 Zeitstunden.

3. Nachweis und Verfahren

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahmen erfolgt durch vom Kursleiter geführte Teilnehmerlisten.

Die Bonusauszahlung erfolgt jeweils nach Beendigung der absolvierten Maßnahme und ist durch den TK-versicherten Beschäftigten zu beantragen.

4. Verfall des Bonusanspruchs

Der Bonusanspruch verfällt sechs Monate nach Ende des mit der TK nach § 26a Absatz 2 geschlossenen Vertrages. Über diesen Zeitpunkt werden die bei der TK-versicherten Beschäftigten nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Maßnahme durch die TK gesondert informiert.

5. Beendigung des Bonusmodells

Die TK behält sich die Beendigung des Bonusmodells vor. Dies gilt auch für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Einstellung des Bonusmodells durch die Aufsichtsbehörde der TK.

Satzung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung

vom 1. Januar 2009 unter Berücksichtigung des 6. Nachtrags

Stand: 1. November 2016

Artikel I

A Verfassung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Geschäftsgebiet und Sitz

- (1) Die im Jahre 1994 nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) errichtete Pflegekasse und im Jahre 2000 mit der „Pflegekasse bei der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse)“ und im Jahre 2009 mit der „IKK-Direkt Pflegekasse“ vereinigte Kasse führt den Namen Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung.
- (2) Die Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und ist Träger der sozialen Pflegeversicherung.
- (3) Die Organe der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung sind der Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse als Selbstverwaltungsorgan und der Vorstand der Techniker Krankenkasse.
- (4) Das Geschäftsgebiet der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sitz der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung ist Hamburg.

§ 2 Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahl, Amtsdauer sowie Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils jährlich zum 1. Januar. Die alternierenden Vorsitzenden dürfen nicht derselben Gruppe angehören.
- (4) Der Verwaltungsrat bildet zur Vorbereitung oder zur Erledigung von Aufgaben – mit Ausnahme der Rechtssetzung – Fachausschüsse. Die Ausschüsse werden paritätisch und grundsätzlich unter Anwendung der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt besetzt.
- (5) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundzüge der Kassenpolitik – auch für die Verbandsarbeit – und trifft alle Entscheidungen, die für die Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (6) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen.
 - Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu beschließen.
 - Überwachung der Vorstandsarbeit.
 - Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltung.
 - Feststellung des Haushaltsplanes.
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - Bestellung sachverständiger Prüfer zur jährlichen Prüfung der Betriebsführung.
 - Bestellung sachverständiger Prüfer zur jährlichen Prüfung der Rechnungsführung.

- Die Bestimmung der Widerspruchsstelle nach den Vorschriften des SGB.
 - Die Bestimmung der Einspruchsstelle nach den Vorschriften des SGB und Ordnungswidrigkeitengesetzes.
 - Vertretung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über Vereinbarungen und Verträge mit anderen Pflegekassen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (8) Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, jedoch mindesten dreimal jährlich statt. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Derartige Sitzungen müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (9) Für die Beratung und Beschlussfassung gelten die entsprechenden Vorschriften des SGB.
- (10) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (11) Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
1. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung des Verwaltungsrates oder einzelner von ihm zu bestimmender Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 2. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen.
- Wenn ein Fünftel seiner Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Die Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung kann im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes auch durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten werden.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausgestaltung und Leitung der Verwaltung.
 - Entscheidung über die Anlegung der Rücklagen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.
 - Aufnahme von Darlehen.
 - Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - Aufstellung der Jahresrechnung.
 - Vorlage der geprüften Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes beim Verwaltungsrat.
 - Vorlage des Berichtes über die jährliche Prüfung der Betriebsführung beim Verwaltungsrat.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten über
- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.
 - alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand Entscheidungen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat zu treffen hat.

- (6) Den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 4 Widerspruchsausschüsse

- (1) Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Jedes Mitglied hat mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung sind die Widerspruchsausschüsse der Techniker Krankenkasse und nehmen die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr. Im Übrigen gilt § 4 der Satzung der Techniker Krankenkasse entsprechend.

§ 5 Entschädigung der Organmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der entsprechenden Vorschrift des SGB. Die Entschädigungsregelung ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung der Techniker Krankenkasse und gilt entsprechend, soweit der Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan Aufgaben der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung wahrnimmt.

§ 6 Bekanntmachungen der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite www.tk.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die „Öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung am Sitz der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung.

B Mitgliedschaft

§ 7 Versicherter Personenkreis

- (1) Zum Mitgliederkreis der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung gehören
1. die bei der Techniker Krankenkasse pflicht- und freiwillig versicherten Mitglieder, soweit sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
 2. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geschäftsgebiet der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung, die weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind, und die Techniker Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist,
 3. die unter Ziffer 2 genannten Personen, für die keine Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist,

4. Soldaten auf Zeit, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind,
 5. die nach den gesetzlichen Bestimmungen Weiterversicherungsberechtigten, wenn sie zuletzt bei der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung versichert waren,
 6. Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Beitritt berechtigt sind.
- (2) Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder von Mitgliedern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Personenkreise entsteht kraft Gesetzes.
- (2) Wer der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung nicht kraft Gesetzes angehört (§ 7 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6), hat seinen Beitritt zu erklären. Der Beitritt nach § 7 Abs. 1 Ziffer 6 bedarf der Schriftform.
- (3) Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.

C Beiträge

§ 9 Beitragsbemessung

Die Beiträge werden nach den gesetzlich festgelegten Vomhundertsätzen der beitragspflichtigen Einnahmen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung festgesetzt.

§ 10 zurzeit nicht belegt

§ 11 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Für die Fälligkeit der Beiträge gilt § 23 SGB IV.

D Rücklage

§ 12 Rücklage

Die Höhe der Rücklage beträgt 50 vom Hundert des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

E Leistungen

§ 13 Leistungen

- (1) Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Kann mangels ausreichender Mitwirkung des Versicherten die Frage des Leistungsausschlusses nicht geklärt werden, so sind die Leistungen zu versagen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.



201001 01/2017V

